

Holzsnitzelschöpfe – im Wald?

Endlich ist ein beachtlicher Holzsnitzelabsatz im Revier gesichert. Jetzt fehlt nur noch das Reserve- oder Nachschublager, ein Schnitzelschopf also. Was liegt näher, als diesen gleich im Wald zu platzieren, also dort, wo der Brennstoff wächst! Raumplanungsrecht und Waldgesetz sehen die Sache anders. Bewilligungen sind nur zurückhaltend möglich, hat das Bundesgericht entschieden, und nur dann, wenn Waldeigentum, forstliche Planung und bisherige Bewirtschaftung strengen Anforderungen standhalten.

von Dr. Hans-Peter Stutz, Abteilung Wald, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich

Holzenergie erfreut sich steigender Beliebtheit. Aus Sicht der Waldeigentümerschaft und des Forstdienstes wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn sie noch weiter stiege. In Nachschubschwierigkeiten geriete der Schweizer Wald noch eine Weile nicht, denn heute wird in der Schweiz höchstens die Hälfte des Brennholzproduktionspotenzials genutzt (Schätzungen Thees et al. 2004; BU-WAL/VHe 1999). Wäre es von der Sache her nicht selbstverständlich, die notwendigen Lagereinrichtungen (Holzsnitzelschöpfe, feste Brennholzlager aller Art) in jedem Fall direkt im Wald einzurichten, also dort, wo der Brennstoff wächst? Nein, hat das Bundesgericht unmissverständlich entschieden. Bewilligungen seien nur ausnahmsweise möglich und nur dann, wenn die entsprechende Brennholzproduktion in der forstlichen Planung auch vorgesehen ist, das Brennholzlager in einem klaren Bezug zum Wald steht, in dem es errichtet werden soll, und wenn es nicht überdimensioniert ist.

Welche konkrete Bewilligungspraxis die Abteilung Wald beim Vollzug der Waldgesetzgebung verfolgt, wird im Folgenden dargelegt.

Welches Recht kommt zum Zug?

Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen im Wald sind raum-

wirksame Tätigkeiten. Deren Zulässigkeit ist daher im Lichte des Waldrechts (WaG) und des Raumplanungsrechts (RPG) zu prüfen. Das RPG ordnet mittels Nutzungsplanung die Nutzung des Bodens in grundsätzlicher, umfassender Art. Nutzungspläne unterscheiden Bau-, Landwirtschaft- und Schutzzonen. Der Grundgedanke ist, dass alle Bauten und Anlagen dem Zweck der Zone entsprechen sollen. Sie werden, falls sie das tun, als *zonenkonform* bezeichnet, andernfalls als *zonenfremd*. Bauten ausserhalb der für sie bestimmten Bauzone erfordern eine Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG. Diese kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben auf diesen zonenfremden Standort angewiesen (standortgebunden) ist. Bauten hingegen, die dem Zweck der Zone entsprechen, bedürfen einer Baubewilligung nach Art. 22 RPG. Dies trifft für Energieholzlager grundsätzlich zu (BGE 118 IB 335 / BGE 123 II 499). Das RPG hält aber auch ausdrücklich fest, dass das Waldareal durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt sei. Da dieses eigene Begriffe verwendet, können die Ausdrücke *zonenkonform* und *zonenfremd* zwar nicht direkt, jedoch sinngemäss auf Bauten und Anlagen im Wald angewandt werden. Hinweise, ob Bauten und Anlagen im Wald mit

In Anlehnung ans RPG können forstliche Bauten und Anlagen als Einrichtungen bezeichnet werden, die der Nutzungsordnung des betroffenen Waldes entsprechen.

Die Tatsache alleine, dass eine Baute der Forstwirtschaft dient, genügt also nicht, sondern sie muss dafür auch notwendig sein.

dem RPG vereinbar sind, können analoge Bestimmungen zur Zonenkonformität z.B. für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone geben.

Das Waldgesetz des Bundes verwendet die Begriffe *forstlich / nichtforstlich* – ohne genaue Definitionen zu geben. In Anlehnung ans RPG können forstliche Bauten und Anlagen als Einrichtungen bezeichnet werden, die der Nutzungsordnung des betroffenen Waldes entsprechen. Massgebend sind deshalb alle Bestimmungen des Waldgesetzes, welche sich zur Bewirtschaftung äussern. Eine zentrale Rolle spielen die gesetzlich vorgesehenen Waldfunktionen – nach Art. 1 WaG namentlich Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion. Heranzuziehen ist also konsequenterweise auch die Waldentwicklungsplanung, denn diese priorisiert und konkretisiert die Waldfunktionen.

Wann ist eine Baute forstlich?

Einrichtungen zur Waldbewirtschaftung entsprechen grundsätzlich – raumplanungsrechtlich gesprochen – dem Zweck der Zone. Sind also sämtliche Bauten, die der Forstwirtschaft dienen, forstlich und damit rechtlich zulässig?

Das Bundesgericht hält dazu fest (BGE 123 II 499):

Eine Baute gilt dann als forstlich und damit zonenkonform, wenn sie für die sachgerechte Bewirtschaftung des Waldes am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert ist. [...] Der Bedarf der Baute in ihrer konkreten Ausgestaltung muss sich grundsätzlich auf den Wald beziehen, in dem sie errichtet werden soll. [...]

Die Tatsache alleine, dass eine Baute der Forstwirtschaft dient, genügt also nicht, sondern sie muss dafür

auch *notwendig* sein. Und bei der Beurteilung dieser Notwendigkeit spielt selbstverständlich auch der (raumplanungsrechtliche) Begriff der Standortgebundenheit hinein. Mit den Worten *sachgerecht, notwendig, am geeigneten Ort, nicht überdimensioniert*, die alle dem Begriff *forstlich* implizite sind, stellt das Bundesgericht ausserdem den Bezug zur forstlichen Planung nach Art. 20 Abs. 2 WaG her, insbesondere zur Waldentwicklungsplanung. Bauten und Anlagen (z.B. Waldstrassen, Holzschnitzelschöpfe, Werkhöfe) müssen mit dieser in Einklang stehen, damit sie forstlich sind. Zusätzlich ist die bisherige Bewirtschaftungsweise, die Grösse und der Ertrag des zu bewirtschaftenden Waldes beizuziehen, um Bedarf, Standort und Dimensionierung des Vorhabens zu beurteilen. Ausserdem geht klar hervor: Ist eine Baute auf die Bewirtschaftung *mehrerer* nicht zusammenhängender Wälder ausgerichtet, gilt sie nicht mehr als forstlich.

Waldstrassen, Werkhöfe (ohne Wohnungen), Forsthütten, Holzlagerplätze, Brennholzlager oder Einrichtungen zur Verhütung von Waldschäden etc. dürfen deshalb nicht einfach in beliebiger Anzahl bewilligt werden, auch wenn sie vom Wesen her forstlicher Natur sein könnten. Es obliegt den Kantonen zu präzisieren, was als sachgerecht, notwendig und nicht überdimensioniert zu betrachten ist.

Holzschnitzelschöpfe im Wald: Bewilligungspraxis

Die Abteilung Wald des Kantons Zürich hat ihre Bewilligungspraxis weiter präzisiert. Demnach gelten Energieholzlager als forstlich, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ

erfüllt sind:

- Mindestens 5 ha Waldeigentum (analog Hütten), wobei nur Parzellen im gleichen Waldkomplex angerechnet werden können.
- Einmietung in bestehendes Holzschnitzzellager nicht möglich (Nachweis!).
- Bewilligungsfähiges Lagervolumen: 60 % der nachwachsenden Holzmenge werden zu Hackschnitzeln verarbeitet (Ertragsfähigkeit gemäss Vegetationskartierung / Umrechnungsfaktor Festmeter -> Schnitzel-Kubikmeter: 2.8 / zwei Jahresproduktionen).
- Holzschnitzel aus dem eigenen Wald / keine Zulieferung aus Wäldern Dritter oder anderen Waldkomplexen.
- Befestigter Boden ist möglich.
- Spaltenlager werden nach den gleichen Grundsätzen beurteilt, das bewilligungsfähige Lagervolumen wird in diesem Fall auf drei Jahresproduktionen ausgerichtet.

In jedem Fall gilt auch:

Wer bereits über einen Werkhof oder eine Hütte zur Bewirtschaftung des Waldes verfügt, kann nicht damit rechnen, zusätzlich an einem anderen Ort in seinem Wald nochmals ein Gebäude bewilligt zu erhalten. Bewirtschaftungsbauten sind wenn immer möglich örtlich zu konzentrieren. Steht bereits eine zumutbare Alternative inner- oder ausserhalb des Waldes zur Verfügung, kann mit keiner weiteren Bewilligung gerechnet werden. Dies, weil die beschriebene Regelung in erster Linie für Waldbesitzer gedacht ist, die über keinerlei Möglichkeiten verfügen, ihr Brennholz unter Dach zu lagern, ihren Wald aber nachweislich und ausreichend auf die Bereitstellung von Energieholz hin bewirtschaften.

Wirtschaftlichkeit und Recht

Land ist teuer, besonders Bauland. Neben sachlichen Argumenten dürfen eher noch finanzielle, wirtschaftliche Gründe den Ausschlag für den Wunschstandort Wald geben. Mit dem eigenen Waldboden steht die notwendige Fläche ja gratis zur Verfügung, während sie in der Bauzone u.U. teuer zugekauft oder eingemietet werden muss. Gefragt sind billige Lagervarianten, denn die heutigen Schnitzel- und Brennholzpreise erlauben keine grossen Investitionen. Gerade dieses finanzielle Argument schliesst aber der Gesetzgeber – und so das Bundesgericht – in konsequenter Anlehnung an die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG als Bewilligungsgrund vollständig aus. Die Gefahr der Zweckentfremdung (= Rodung) des billigen Waldbodens wäre zu gross. Es wäre kaum zu vermeiden, dass so Handels- und Umschlagsplätze für Energieholz aus einer ganzen Region (und vielleicht bald auch für weiteres) im Wald entstünden. Solche Bauten sind aus Sicht Betrieb möglicherweise wünschbar im Wald. Aus Sicht Gesetzgeber sind sie aber für die Bewirtschaftung des Waldes nicht notwendig – daher nicht forstlich und nicht bewilligungsfähig.

Alternativen suchen

Stückholz sollte mindestens zwei Jahre gelagert werden, damit es optimalen Heiznutzen bringt. Dazu ist ein gut durchlüfteter, besonnener Platz notwendig. Ein Lagerort im Wald ist daher grundsätzlich wenig geeignet. Grössere Automatische Holzfeuerungen können immer häufiger auch mit feuchtem oder gar nassem Brenngut, sogenannten Grünschnitzeln, beschickt werden. Dank dieser Feuerungstechnik und bei optimalster Koordination von Hacken und Zuliefern

Es wäre kaum zu vermeiden, dass so Handels- und Umschlagsplätze für Energieholz aus einer ganzen Region (und vielleicht bald auch für weiteres) im Wald entstünden.

Grünschnitzel können als Alternative und bei geeignetem Untergrund leicht auch (bewilligungsfrei) in losen, fliesgedeckten Haufen zwischengelagert werden.

könnten sich Lieferant und Käufer grundsätzlich die aufwändige, teure Zwischenlagerung sparen. Dies dürfte nicht immer möglich sein. Grünschnitzel können als Alternative und bei geeignetem Untergrund leicht auch (bewilligungsfrei) in losen, fliesgedeckten Haufen zwischengelagert werden. Vorzuziehen ist jedenfalls immer ein Lagerort möglichst nahe der Abnehmeröfen, also im Baugebiet, nicht nur aus rechtlichen Gründen. So werden nicht nur die Zulieferkilometer reduziert, sondern auch die Lastwagenfahrten im Wald. Jeder Waldbesucher weiss dies zu schätzen!

Vielfache Wünsche nach Bauten und Anlagen

Abschliessend sei eine Öffnung des Blickwinkels gestattet. Nicht nur die Energieholzproduzenten haben Wünsche nach Bauten im Wald. Auch andere Interessierte wie Freizeitsportler aller Art, Erholungssuchende, Forstunternehmer, Gartenmöbelhersteller, Feuerwerker, Gemüseproduzenten usw. äussern Begehrlichkeiten nach Unterständen, Übungs- oder Erlebnisparcours aller Art, Festhütten, regensicheren Rastplätzen, Aussichtstürmen, Stützbetrieben, Lageräumen etc. etc. Häufig werden Neuanlagen gewünscht, hie und da erhofft sich die Gesuchstellerschaft eine Bewilligung für die Umnutzung bestehender, nicht mehr benötigter Bauten (z.B. Munitionsdepots). Neue Wünsche werden nicht lange auf sich warten lassen. Nicht selten wird als Argument eine bestimmte Waldfunktion genannt, der die Baute ja diene.

Den Wald mit immer wieder neuen Anlagen und Einrichtungen zu möblieren und so auch mehr und mehr Motorfahrzeugverkehr in den Wald

zu bringen, ist unseres Erachtens aber unbedingt zu vermeiden, die Bewilligungspraxis muss daher zurückhaltend sein. Einmal erstellte Bauten sind kaum wieder wegzubringen, wie dies im Offenland nur all zu gut sichtbar ist. Die Abteilung Wald wird daher weiterhin gewissenhaft prüfen, ob eine Baute wirklich forstlicher Natur und notwendig ist. Falls nicht, sie also raumplanungsrechtlich als im Wald zonenfremd zu klassieren ist, müssen sie die üblich hohen Anforderungen an die Standortgebundenheit erfüllen. Nur eine zurückhaltende Bewilligungspraxis kann dem Hauptanliegen der Raumplanung, nämlich der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet, Rechnung tragen. Unser Wald soll möglichst «unmöbliert» und möglichst ohne Mfz-Verkehr bleiben. Dies trägt entscheidend zum hohen Erholungswert bei.

Quellen

- Jaissle, Stefan M., 1994: *Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht*, 115, S. 117 ff und 278 ff.
- BGE 118 IB 335, 1992, *Sils i.E./Segl*
- BGE 123 II 499, 1997, *Reinach*
- Thees, O. et al., 2004: *Energieholzpotezial im Schweizer Wald. WSL, Informationsblatt Forschungsbereich Wald*, Nr. 18.
- BUWAL, 1999: *Im Wald wächst Wärme.*

Die Abteilung Wald wird daher weiterhin gewissenhaft prüfen, ob eine Baute wirklich forstlicher Natur und notwendig ist.